



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
66	StR Lürwer	27.10.2014
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Sylvia Uehlendahl	22669	

Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Lütgendortmund	18.11.2014	Empfehlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	20.11.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Hörde	25.11.2014	Empfehlung
Ausschuss für Bauen, Verkehr und Grün	25.11.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Aplerbeck	25.11.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Huckarde	26.11.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-West	26.11.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Brackel	27.11.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Hombruch	02.12.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-Ost	02.12.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Scharnhorst	02.12.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-Nord	03.12.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Mengede	03.12.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Eving	10.12.2014	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	11.12.2014	Empfehlung
Rat der Stadt	11.12.2014	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Straßengrunderneuerungsprogramm 2015 - 2016

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Dortmund beschließt, nach Kenntnisnahme und Empfehlung der Bezirksvertretungen und Ausschüsse, das Straßengrunderneuerungsprogramm 2015 - 2016 mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 6.475.000,00 Euro. Im Einzelnen handelt es sich um die in der Begründung vorgestellten Maßnahmen.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget des StA 66 / PB 012 aus den in der Begründung und in den Anlagen genannten Investitionsfinanzstellen.

Folgende Auszahlungen für das Straßengrunderneuerungsprogramm 2015 – 2016 sind vorgesehen:

Haushaltsjahr 2015, 2. Halbjahr:	3.575.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2016, 1. Halbjahr:	2.900.000,00 Euro

Die Investition bedingt eine jährliche Belastung der städtischen Ergebnisrechnung in Höhe von 92.367,75 Euro ab 2016 und weiteren 70.036,50 Euro ab 2017.

Zudem ermächtigt der Rat der Stadt Dortmund die Verwaltung, eigenverantwortlich Projekte auszutauschen, wenn sich eine Maßnahme aus finanziellen, technischen bzw. terminlichen Gründen nicht umsetzen lässt. Näheres hierzu wird in der Begründung erläutert.

Gleichzeitig hebt der Rat den Teilbeschluss zur Erneuerung der Altenderner Straße von Haus-Nr.17 bis Im Schellenkai aus dem Beschluss DS-Nr.: 11004-13 vom 12.12.2013, Straßengrunderneuerungsprogramm 2014 – 2015 auf.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanztechnische Abwicklung des Straßengrunderneuerungsprogramms 2015 - 2016 soll aus den in der Begründung und den Anlagen 3 und 6 genannten Investitionsfinanzstellen erfolgen. Entsprechende Mittel für die Maßnahmen sind auf der Investitionsfinanzstelle 66_01202014004 – Abrechnungsfähige Maßnahmen – eingeplant worden und werden im Rahmen der laufenden Haushaltsplanaufstellung 2015ff. auf die neu gebildeten Investitionsfinanzstellen umgeplant. Es erfolgt keine Ausweitung des Budgets des StA 66.

Entsprechendes Verpflichtungsermächtigungsbudget für die im Jahr 2016 durchzuführenden Maßnahmen ist auf der Investitionsfinanzstelle 66_01202014004 – Abrechnungsfähige Maßnahmen – in der Haushaltsplanung 2015ff. berücksichtigt und eingeplant worden und wird ebenfalls im Rahmen der laufenden Haushaltsplanaufstellung 2015ff. auf die neu gebildeten Investitionsfinanzstellen umgeplant.

Die Investition und deren Auswirkungen auf Ergebnis- und Finanzrechnung werden für das Jahr 2015 in den Anlagen 1 und 2 dargestellt, für das Jahr 2016 in den Anlagen 4 und 5.

Bei Durchführung anderer oder, im Falle eines günstigeren Submissionsergebnisses, zusätzlicher Maßnahmen werden entsprechende Anträge auf außerplanmäßige Mehrauszahlungen, im Falle der Nichterheblichkeit dem Stadtkämmerer, bzw. bei Erheblichkeit dem Rat der Stadt Dortmund zur Entscheidung vorgelegt. Die Bewirtschaftung erfolgt aus den dann zu diesem Zweck noch neu einzurichtenden Investitionsfinanzstellen. Das Budget des Tiefbauamtes wird nicht überschritten.

Für Betrieb und Unterhaltung der im Jahr 2015 gebauten Straßen fällt ab dem Haushaltsjahr 2016 ein jährlicher Aufwand bei StA 66 in Höhe von zunächst 22.500,00 Euro an, für Betrieb und Unterhaltung der im Jahr 2016 gebauten Straßen fällt ab dem Haushaltsjahr 2017 ein jährlicher Aufwand bei StA 66 in Höhe von zunächst 13.500,00 Euro an.

Für die Abschreibung der im Jahr 2015 gebauten Straßen fällt ab dem Haushaltsjahr 2016 ein jährlicher Aufwand in Höhe von zunächst 94.737,50 Euro an, für die Abschreibung der im Jahr 2016 gebauten Straßen fällt ab dem Haushaltsjahr 2017 ein jährlicher Aufwand in Höhe von zunächst 76.850,00 Euro an.

Gleichzeitig wird in Höhe der eingenommenen KAG-Beiträge ein Sonderposten gebildet, der über den Abschreibungszeitraum aufgelöst wird und zu einem Ertrag ab dem Jahr 2016 für die im Jahr 2015 gebauten Straßen in Höhe von zunächst 24.868,75 Euro führt. Die Auflösung des für die im Jahr 2016 gebauten Straßen gebildeten Sonderpostens wird ab dem Jahr 2017 zu Erträgen in Höhe von zunächst 20.312,50 Euro führen.

Die Aufwände sowie die Erträge werden unter dem Produkt 66_0120202 gebucht.

Es erfolgt keine Ausweitung des Budgets des Tiefbauamtes für Betrieb, Unterhaltung und Abschreibungen der Straßen.

Die Investition führt zu Erträgen aus aktivierbaren Eigenleistungen in Höhe von 388.500,00 Euro.

Die Maßnahmen werden erst beim Wegfall der haushaltsrechtlichen Beschränkungen gem. § 82 GO, somit nach der Beendigung der vorläufigen Haushaltsführung begonnen.

Die in diesem Beschluss genannten Maßnahmen wurden entsprechend dem in den Jahren 2015 und 2016 vorgesehenen Budget ausgewählt. Für das erste Halbjahr 2015 wurden bereits Maßnahmen und Mittel im Beschluss des Rates vom 12.12.2013, DS-Nr. 11004-13 festgelegt und beschlossen. Entsprechend wurden für das zweite Halbjahr die verbliebenen Restmittel des zur Verfügung stehenden Budgets berücksichtigt. Bei den Maßnahmen des ersten Halbjahres 2016 wurde ungefähr die Hälfte der Mittel des Jahres 2016 verplant. Für das zweite Halbjahr 2016 sowie das erste Halbjahr 2017 wird im dritten oder vierten Quartal des Jahres 2015 ein separater Beschluss erfolgen.

Bei Budgetänderungen wird die Verwaltung die Maßnahmenlisten entsprechend korrigieren, so dass es zu keiner Ausweitung des Budgets des Tiefbauamtes kommt.

Bei den Angaben zu der Beitragsfähigkeit nach § 8 KAG handelt es sich um eine erste Einschätzung. Eine belastbare Aussage ist erst nach detaillierter (Baugrund-)Prüfung vor Ort und Erstellung der Ausführungsplanung möglich. Bei Abweichungen zu den im Beschluss genannten Einzelwerten bedarf es keines zusätzlichen Beschlusses des Rates, da sich die Beitragspflicht der Anlieger aus den gesetzlichen Regelungen ergibt.

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Martin Lürwer
Stadtrat

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor / Stadtkämmerer

Begründung

Wie bereits im Beschluss des Rates vom 12.12.2013, DS-Nr.: 11004-13 erläutert, führt das Tiefbauamt seit Anfang 2014 ein Straßengrunderneuerungsprogramm zur Erneuerung und Verbesserung der Straßeninfrastruktur durch. Dieser Beschluss hat die Zielsetzung das laufende Programm mit einem anschließenden Programm im Jahr 2015 und 2016 fortzusetzen.

Die nachfolgend aufgelisteten Baumaßnahmen beinhalten im Wesentlichen folgende Erneuerungsleistungen:

- Beseitigung des schadhaften bituminösen Oberbaus,
- Punktuelle Erneuerung der ungebundenen Tragschichten (Mineralgemisch),
- Neuaufbau der bituminösen Asphaltschicht,
- Punktuelle Erneuerung von Straßenelementen.

Straßengrunderneuerungsprogramm 2015, 2. Halbjahr

Für das zweite Halbjahr des Jahres 2015 sind folgende einzelne Baumaßnahmen vorgesehen:

Stadtbezirk Aplerbeck:

- **Fahrbahnerneuerung Fuldastraße** von Wittbräucker Straße bis Schwerter Straße. Die Kosten der Baumaßnahme betragen ca. 185.000,00 Euro und werden auf der Investitionsfinanzstelle 66A01202014372 gebucht. Der umlagefähige Aufwand der Erneuerung der Fahrbahn wird satzungsgemäß nach § 8 KAG auf die durch diese Anlage erschlossenen Grundstücke umgelegt. Somit werden 25% der anfallenden Kosten für die Fahrbahn auf die Anlieger umgelegt. (Maßnahme Nr. 1)

Stadtbezirk Brackel:

- **Fahrbahnerneuerung Hörder Straße, 2. BA**, von Auf dem Sonnborn bis Wickesweg. Die Kosten der Maßnahme betragen ca. 100.000,00 Euro und werden auf der Investitionsfinanzstelle 66B01202014382 gebucht. Der umlagefähige Aufwand der Erneuerung der Fahrbahn wird satzungsgemäß nach § 8 KAG auf die durch diese Anlage erschlossenen Grundstücke umgelegt. Somit werden 70% der anfallenden Kosten für die Fahrbahn auf die Anlieger umgelegt. (Maßnahme Nr. 2)
- **Fahrbahnerneuerung Heßlingsweg** von Flughafenstraße bis Oesterstraße. Die Kosten der Maßnahme betragen ca. 210.000,00 Euro und werden auf der Investitionsfinanzstelle 66B01202014456 gebucht. Der umlagefähige Aufwand der Erneuerung der Fahrbahn wird satzungsgemäß nach § 8 KAG auf die durch diese Anlage erschlossenen Grundstücke umgelegt. Somit werden 45% der anfallenden Kosten für die Fahrbahn auf die Anlieger umgelegt. (Maßnahme Nr. 3)

Stadtbezirk Eving:

- **Fahrbahnerneuerung Pottgießerstraße**, von Lindenhorster Straße bis 2. Kurve. Die Kosten der Maßnahme betragen ca. 300.000,00 Euro und werden auf der Investitionsfinanzstelle 66E01202014457 gebucht. Der umlagefähige Aufwand der Erneuerung der Fahrbahn wird satzungsgemäß nach §§ 127 ff. BauGB auf die durch diese Anlage erschlossenen Grundstücke umgelegt. Somit werden 90% der anfallenden Kosten für die Fahrbahn auf die Anlieger umgelegt. (Maßnahme Nr. 4)

Stadtbezirk Hombruch:

- **Fahrbahnerneuerung Löttringhauser Straße**, von Am Hombruchsfield bis Froschloch. Die Kosten der Maßnahme betragen ca. 380.000,00 Euro und werden auf der Investitionsfinanzstelle 66O01202014574 gebucht. Der umlagefähige Aufwand der Erneuerung der Fahrbahn wird satzungsgemäß nach § 8 KAG auf die durch diese Anlage erschlossenen Grundstücke umgelegt. Somit werden 25% der anfallenden Kosten für die Fahrbahn auf die Anlieger umgelegt. (Maßnahme Nr. 5)

Stadtbezirk Huckarde:

- **Fahrbahnerneuerung Huckarder Straße**, von Franziusstraße bis Brücke OWIIIa. Die Kosten der Maßnahme betragen ca. 360.000,00 Euro und werden auf der Investitionsfinanzstelle 66U01202014478 gebucht. KAG-Beiträge werden nicht erhoben, da es sich um eine klassifizierte Straße (L609) handelt. (Maßnahme Nr. 6)
- **Fahrbahnerneuerung Bärenbruch**, von Kreuzung Kirchlinger Straße bis südl. Kreuzung OWIIIa. Die Kosten der Maßnahme betragen ca. 240.000,00 Euro und werden auf der Investitionsfinanzstelle 66U01202014575 gebucht. KAG-Beiträge werden nicht erhoben, da es sich um eine klassifizierte Straße (L663) handelt. (Maßnahme Nr. 7)

Stadtbezirk Innenstadt-Ost:

- **Fahrbahnerneuerung B1**, von B54 bis Am Kaiserhain. Die Kosten der Maßnahme betragen ca. 220.000,00 Euro und werden auf der Investitionsfinanzstelle 66I01202014576 gebucht. KAG-Beiträge werden nicht erhoben, da es sich um eine klassifizierte Straße handelt. (Maßnahme Nr. 8)
- **Fahrbahnerneuerung Im Defdahl**, von Voßkühle bis Semerteichstraße. Die Kosten der Maßnahme betragen ca. 160.000,00 Euro und werden auf der Investitionsfinanzstelle 66I01202014463 gebucht. Der umlagefähige Aufwand der Erneuerung der Fahrbahn wird satzungsgemäß nach §§ 127 ff. BauGB auf die durch diese Anlage erschlossenen Grundstücke umgelegt. Somit werden 90% der anfallenden Kosten für die Fahrbahn auf die Anlieger umgelegt. (Maßnahme Nr. 9)

Stadtbezirk Innenstadt-Nord:

- **Fahrbahnerneuerung Eberstraße, 1. BA**, von Burgholzstraße bis Münsterstraße. Die Kosten der Maßnahme betragen ca. 200.000,00 Euro und werden auf der Investitionsfinanzstelle 66N01202014579 gebucht. Der umlagefähige Aufwand der Erneuerung der Fahrbahn wird satzungsgemäß nach § 8 KAG auf die durch diese Anlage erschlossenen Grundstücke umgelegt. Somit werden 25% der anfallenden Kosten für die Fahrbahn auf die Anlieger umgelegt. (Maßnahme Nr. 10)

Stadtbezirk Innenstadt-West:

- **Fahrbahnerneuerung Königswall**, vom Hauptbahnhof bis Brinkhoffstraße. Die Kosten der Maßnahme betragen ca. 200.000,00 Euro und werden auf der Investitionsfinanzstelle 66W01202014580 gebucht. KAG-Beiträge werden nicht erhoben, da es sich um eine klassifizierte Straße (B54) handelt. (Maßnahme Nr. 11)

Stadtbezirk Lütgendortmund:

- **Fahrbahnerneuerung Limbecker Straße**, von Kaubomstraße bis Provinzialstraße. Die Kosten der Maßnahme betragen ca. 180.000,00 Euro und werden auf der Investitionsfinanzstelle 66L01202014583 gebucht. KAG-Beiträge werden nicht erhoben, da es sich um eine klassifizierte Straße (K6) handelt. (Maßnahme Nr. 12)

Stadtbezirk Mengede:

- **Fahrbahnerneuerung Wenemarstraße**, auf gesamter Länge. Die Kosten der Maßnahme betragen ca. 250.000,00 Euro und werden auf der Investitionsfinanzstelle 66M01202014584 gebucht. Der umlagefähige Aufwand der Erneuerung der Fahrbahn wird satzungsgemäß nach §§ 127 ff. BauGB auf die durch diese Anlage erschlossenen Grundstücke umgelegt. Somit werden 90% der anfallenden Kosten für die Fahrbahn auf die Anlieger umgelegt. (Maßnahme Nr. 13)
- **Fahrbahnerneuerung Rohdesdick**, von Völkmannsweg bis Bodelschwingher Straße. Die Kosten der Maßnahme betragen ca. 350.000,00 Euro und werden auf der Investitionsfinanzstelle 66M01202014585 gebucht. KAG-Beiträge werden nicht erhoben, weil die für die Beitragspflicht erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. (Maßnahme Nr. 14)

Stadtbezirk Scharnhorst:

- **Fahrbahnerneuerung Flughafenstraße**, von Buschei bis Gleiwitzstraße. Die Kosten der Maßnahme betragen ca. 240.000,00 Euro und werden auf der Investitionsfinanzstelle 66S01202014482 gebucht. KAG-Beiträge werden nicht erhoben, da es sich um eine klassifizierte Straße (K7) handelt. (Maßnahme Nr. 15).

Straßengrunderneuerungsprogramm 2016, 1. Halbjahr

Für das erste Halbjahr des Jahres 2016 sind folgende einzelne Baumaßnahmen vorgesehen:

Stadtbezirk Aplerbeck:

- **Fahrbahnerneuerung Schüruferstraße** von Schürener Straße bis Kneebusch. Die Kosten der Baumaßnahme betragen ca. 350.000,00 Euro und werden auf der Investitionsfinanzstelle 66A01202014569 gebucht. KAG-Beiträge werden nicht erhoben, da es sich um eine klassifizierte Straße (L523) handelt. (Maßnahme Nr. 16)

Stadtbezirk Eving:

- **Fahrbahnerneuerung Westererbenstraße**, von Weidenstraße bis Haus-Nr. 75. Die Kosten der Maßnahme betragen ca. 350.000,00 Euro und werden auf der Investitionsfinanzstelle 66E01202014570 gebucht. KAG-Beiträge werden nicht erhoben, weil die für die Beitragspflicht erforderliche Nutzungsdauer nicht abgelaufen ist. (Maßnahme Nr. 17)

Stadtbezirk Hörde:

- **Fahrbahnerneuerung Im Papenkamp**, von Benninghofer Straße bis Ruhfusstraße. Die Kosten der Maßnahme betragen ca. 540.000,00 Euro und werden auf der Investitionsfinanzstelle 66H01202014571 gebucht. Der umlagefähige Aufwand der Erneuerung der Fahrbahn wird satzungsgemäß nach § 8 KAG auf die durch diese Anlage erschlossenen Grundstücke umgelegt. Somit werden 45% der anfallenden Kosten für die Fahrbahn auf die Anlieger umgelegt. (Maßnahme Nr. 18)

Stadtbezirk Hombruch:

- **Fahrbahnerneuerung Kirchhörder Straße**, von Wellinghofer Amtsstraße bis Brücke B54. Die Kosten der Maßnahme betragen ca. 100.000,00 Euro und werden auf der Investitionsfinanzstelle 66O01202014572 gebucht. KAG-Beiträge werden nicht erhoben, da es sich um eine klassifizierte Straße (K2) handelt. (Maßnahme Nr. 19)

Stadtbezirk Innenstadt-Ost:

- **Fahrbahnerneuerung Hannöversche Straße**, von Berliner Straße bis Alte Straße. Die Kosten der Maßnahme betragen ca. 380.000,00 Euro und werden auf der Investitionsfinanzstelle 66I01202014577 gebucht. Der umlagefähige Aufwand der Erneuerung der Fahrbahn wird satzungsgemäß nach §§ 127 ff. BauGB auf die durch diese Anlage erschlossenen Grundstücke umgelegt. Somit werden 90% der anfallenden Kosten für die Fahrbahn auf die Anlieger umgelegt. (Maßnahme Nr. 20)

Stadtbezirk Innenstadt-Nord:

- **Fahrbahnerneuerung Steinstraße**, beidseitig von Leopoldstraße bis Kurfürstenstraße. Die Kosten der Maßnahme betragen ca. 350.000,00 Euro und werden auf der Investitionsfinanzstelle 66N01202014578 gebucht. Der umlagefähige Aufwand der Erneuerung der Fahrbahn wird satzungsgemäß nach § 8 KAG auf die durch diese Anlage erschlossenen Grundstücke umgelegt. Somit werden 25% der anfallenden Kosten für die Fahrbahn auf die Anlieger umgelegt. (Maßnahme Nr. 21)

Stadtbezirk Innenstadt-West:

- **Gehwegerneuerung Kreuzstraße**, von Große Heimstraße bis Südfriedhof. Die Kosten der Maßnahme betragen ca. 200.000,00 Euro und werden auf der Investitionsfinanzstelle 66W01202014581 gebucht. Der umlagefähige Aufwand der Erneuerung der Fahrbahn wird satzungsgemäß nach § 8 KAG auf die durch diese Anlage erschlossenen Grundstücke umgelegt. Somit werden 70% der anfallenden Kosten für die Fahrbahn auf die Anlieger umgelegt. (Maßnahme Nr. 22)

Stadtbezirk Lütgendortmund:

- **Fahrbahnerneuerung Borussiastraße**, beidseitig von Brennaborstraße bis Kleyer Weg. Die Kosten der Maßnahme betragen ca. 330.000,00 Euro und werden auf der Investitionsfinanzstelle 66L01202014582 gebucht. KAG-Beiträge werden nicht erhoben, da es sich um eine klassifizierte Straße (L649) handelt. (Maßnahme Nr. 23)

Stadtbezirk Scharnhorst:

- **Fahrbahnerneuerung Wickedter Straße**, von Husener Eichwaldstraße bis Lohheide. Die Kosten der Maßnahme betragen ca. 300.000,00 Euro und werden auf der Investitionsfinanzstelle 66S01202014586 gebucht. KAG-Beiträge werden nicht erhoben, da es sich um eine klassifizierte Straße (K18) handelt. (Maßnahme Nr. 24)

Ermächtigung zum Tausch einzelner Maßnahmen

Liegen die Submissionsergebnisse oberhalb der zurzeit veranschlagten Kosten, so ermächtigt der Rat der Stadt Dortmund die Verwaltung in eigener Verantwortung zu entscheiden, welche Maßnahmen nicht umgesetzt werden können und in Folgeprogramme zurückgestellt werden.

Liegen die Submissionsergebnisse hingegen unterhalb der zurzeit veranschlagten Kosten, so ermächtigt der Rat der Stadt Dortmund die Verwaltung in eigener Verantwortung zu entscheiden ob und wenn ja, welche zusätzlichen Maßnahmen im jeweiligen Haushaltsjahr in das momentan ausgeführte Straßengrunderneuerungsprogramm aufgenommen werden.

Auch ermächtigt der Rat der Stadt Dortmund die Verwaltung, bei Umsetzungsschwierigkeiten in Einzelfällen Maßnahmen zeitlich zu verschieben oder Ersatzmaßnahmen auszuführen.

Die möglichen Ersatzmaßnahmen wurden anhand der durch das Tiefbauamt vorgenommenen Priorisierung der Straßen ausgewählt und werden dem Rat der Stadt Dortmund hiermit in der Anlage 7 bekannt gegeben.

Straßengrunderneuerungsprogramm 2014 - 2015: Verschiebungen und Änderungen sowie haushaltsrechtliche Maßnahmen zur Sicherung der Finanzierung

Einige der im Straßengrunderneuerungsprogramm 2014 – 2015 für das Jahr 2014 vorgesehenen Maßnahmen können im Jahr 2014 nicht mehr umgesetzt werden und werden im ersten Halbjahr 2015 durchgeführt.

Es handelt sich hierbei um die Maßnahmen:

- Fahrbahnerneuerung Am Gottesacker, von Rennweg bis Howart
- Fahrbahnerneuerung Preinstraße, von Zillestraße bis Langer Rüggen
- Fahrbahnerneuerung Schäferstraße, von Speicherstraße bis Kanalstraße
- Fahrbahnerneuerung Galoppstraße, von Hollmannstraße bis Rählwiese
- Fahrbahnerneuerung Stockumer Straße, von Hansmannstraße bis Höhe Gardenkamp
- Fahrbahnerneuerung Pläßstraße, von Kurler Straße bis Brücke

Die Maßnahmen haben sich aufgrund haushaltsrechtlicher und verwaltungstechnischer Zwänge verzögert und können im Jahr 2014 vor Beginn des Winters nicht mehr umgesetzt werden. Es ist beabsichtigt die Finanzierung aus den noch zu beantragenden genehmigungspflichtigen Übertragungsermächtigungen (Haushaltsresten) sicherzustellen. Sollten diese nicht genehmigt werden, so werden die Maßnahmen zu Lasten des Haushaltes 2015 umgesetzt werden. In diesem Fall behält sich die Verwaltung vor einzelne Maßnahmen aus dem Straßengrunderneuerungsprogramm 2015 – 2016 ins nächste Programm (2016 – 2017) zu verschieben, um die Finanzierung sicherzustellen.

Die Maßnahme Altenderner Straße von Haus-Nr. 17 bis Im Schellenkai wird aus dem Straßengrunderneuerungsprogramm 2014 - 2015 herausgenommen, da sie nach Berücksichtigung der Umbauwünsche der Bezirksvertretung Scharnhorst einer umfangreicheren Umplanung bedarf. Sie wird von der Verwaltung als separates Projekt neu in die Gremien eingebracht werden. Der Rat hebt seinen hierzu gefassten Beschluss auf.

Quartalsmäßige Berichterstattung an den Ausschuss für Bauen, Verkehr und Grün

Gemäß des Zusatz- und Ergänzungsantrages DS-Nr.: 13333-14-E1 verpflichtet sich die Verwaltung dem Ausschuss für Bauen, Verkehr und Grün vier Mal im Jahr in einem Quartalsbericht den aktuellen Stand des Straßengrunderneuerungsprogramms schriftlich und gegebenenfalls mündlich darzustellen.

Zuständigkeit

Gem. § 41 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit §§ 4 Abs.1 und 20 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 05.04.2011 in der aktuell gültigen Fassung ist wegen der überbezirklichen Bedeutung der Rat der Stadt Dortmund für die Fassung dieses Baubeschlusses zuständig.

Die Anhörung der Bezirksvertretungen Aplerbeck, Brackel, Eving, Hörde, Hombruch, Huckarde, Innenstadt-Nord, Innenstadt-Ost, Innenstadt-West, Lütgendortmund, Mengede und Scharnhorst erfolgen auf der Grundlage des § 37 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Buchstabe c der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 05.04.2011 in der aktuell gültigen Fassung.

Begründung der abweichenden Beschlussreihenfolge

Das vorgeschlagene Beschlussverfahren weicht von der in § 4 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seiner Ausschüsse, Kommissionen und der Bezirksvertretungen vorgesehenen Beratungsfolge ab.

Die betroffenen Straßen befinden sich in einem schlechten Zustand und müssen aufgrund der Schäden und Ihrer Verkehrsbedeutung, sowie zur Erhaltung der Verkehrssicherheit saniert werden. Um den vorgesehenen Baubeginn im 3. Quartal 2015 einzuhalten, ist ein schnellstmöglicher Beschluss des Rates notwendig.

Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Beratungsreihenfolge könnte die Vorlage erst am 19.02.2015 im Rat der Stadt Dortmund behandelt werden. Der Baubeginn einzelner Baumaßnahmen im 3. Quartal 2015 wäre so nicht mehr realisierbar.